

Qualitätsmanagement

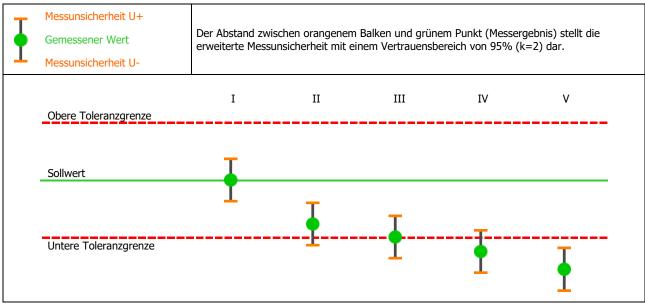
Konformität von Prüfergebnissen Entscheidungsregel

Mit der Umstellung auf den Ausgabestand der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 ergibt sich laut Kapitel 7.8.3.1 und 7.8.6 die Forderung an Konformitätsbewertungsstellen (Prüflabore), dass eine Aussage zur Konformität der Prüfergebnisse mit dem Kunden zu vereinbaren ist. Hierbei ist die Messunsicherheit zu berücksichtigen, welche abhängig vom jeweiligen Prüfverfahren, der verwendeten Prüfeinrichtung und weiterer Faktoren berechnet wird.

Als akkreditiertes Prüflabor verfügt die Zentrallabor GmbH Leipzig über umfassendes Wissen zur Berechnung dieser Messunsicherheiten. Weiterhin wird gefordert, dass zur Aussage der Konformität eine so genannte "Entscheidungsregel" mit dem Kunden abgestimmt werden muss.

Die folgende Entscheidungsregel wird bei der Zentrallabor GmbH Leipzig angewendet und gilt als Ergänzung zum Kundenauftrag:

- Sollte bei einer beauftragten Prüfung in den zugrundeliegenden Normen oder Spezifikationen eine Entscheidungsregel definiert sein, so gilt diese als mit dem Kunden vereinbart.
- 2. Wird vom Kunden eine von dieser abweichende Entscheidungsregel benötigt, muss diese bei der Beauftragung vereinbart werden.
- 3. Trifft weder 1. noch 2. zu, wird wie folgt entschieden:



Die Darstellung gilt entsprechend ebenso für die obere Toleranzgrenze.

- Der Messwert liegt innerhalb der Spezifikation/Toleranzgrenzen, die Probe ist konform.
- II. Der Messwert liegt innerhalb der Spezifikation/Toleranzgrenzen, **die Probe wird als konform bewertet**. Unter Beachtung der erweiterten Messunsicherheit (k=2) ist es möglich, dass die Spezifikation / der Grenzwert nicht eingehalten wird. Es besteht das Risiko einer falsch-konformen Aussage.
- III. Der Messwert liegt auf dem Grenzwert der Toleranzgrenze, **die Probe wird als konform bewertet**. Unter Beachtung der erweiterten Messunsicherheit (k=2) ist es möglich, dass die Spezifikation / der Grenzwert nicht eingehalten wird. Es besteht das Risiko einer falsch-konformen bzw. falsch-nicht-konformen Aussage.
- IV. Der Messwert liegt außerhalb der Spezifikation/Toleranzgrenzen, **die Probe wird als nicht konform bewertet**. Unter Beachtung der erweiterten Messunsicherheit (k=2) ist es möglich, dass die Spezifikation / der Grenzwert nicht eingehalten wird. Es besteht das Risiko einer falsch-nicht-konformen Aussage.
- V. Der Messwert liegt außerhalb der Spezifikation/Toleranzgrenzen, die Probe ist nicht konform.

Zusammenfassung:

Für die Aussage zur Konformität, wird die Messunsicherheit nicht berücksichtigt. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn der ermittelte Messwert innerhalb der Toleranzgrenzen / Grenzwerte liegt, bzw. gleich dem Grenzwert ist (Fall I bis III). Andernfalls gilt die Anforderung als nicht erfüllt (Fall IV und V).

Wird bei der Beauftragung nur eine Ermittlung der Prüfergebnisse gefordert, wird keine Entscheidungsregel angewendet.

Für eine selbstständige Bewertung der Messergebnisse kann die Messunsicherheit vom Kunden angefragt werden.